



Dezernat II	Az.	Datum 11.04.2008
-------------	-----	------------------

Nr. 248 / 2008

Betreff:

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) gemäß § 44b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) als Gemeinschaftseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Träger vom 20.12.2007; Auswirkungen auf die Stadt Mannheim

Betrifft Antrag/Anfrage Nr. 405/2008

Antragsteller/in CDU

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.
1. Sozialausschuss	09.00	24.04.2008		x
2. Gemeinderat	07.01	29.04.2008	x	

Einladung an Bezirksbeirat/ Sachverständige

Finanzielle Auswirkungen ?

ja

nein

Beschluss/Antrag:

1. Gemeinderat und Verwaltung sehen in dem vom Bund und der Bundesagentur für Arbeit vorgelegten Entwurf eines „Kooperativen Jobcenters“ eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Lösung in einer ARGE.
2. Der Gemeinderat beschließt deshalb, dass der Vertrag mit der Agentur für Arbeit zur Errichtung einer ARGE nach § 44b SGB II über den 31.12.2009 hinaus um ein weiteres Jahr verlängert werden soll.
3. Die Stadt Mannheim begrüßt es, wenn der Gesetzgeber die Voraussetzungen zur Zulassung von weiteren kommunalen Trägern (§ 6a SGB II) schafft. Die Verwaltung prüft sodann, ob eine Übernahme einer Trägerschaft nach Kenntnis der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen, für die Stadt in Erwägung gezogen werden sollte.

Finanzielle Auswirkungen (falls "ja": zumindest geschätzt):

1) **Einmalige Kosten/ Erträge**

Gesamtkosten der Maßnahme

Bitte Vorlagentext beachten

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)

./.

Kosten zu Lasten der Stadt

./.

2) **Laufende Kosten / Erträge**

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand-
(einschl. Finanzierungskosten)

zu erwartende Erträge

./.

jährliche Belastung

./.

Dr. Kurz

Grötsch

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007 wurde die gesetzliche Grundlage, auf welcher der Vertrag zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Stadt Mannheim zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) geschlossen wurde, mit einer Übergangsfrist bis 31.12.2010, aufgehoben. Der Mannheimer ARGE-Vertrag läuft derzeit nur bis 31.12.2009, weshalb für die Stadt Mannheim bereits zum jetzigen Zeitpunkt Handlungs- und Entscheidungsbedarf besteht. Für die Zeit nach dem 31.12.2010 wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der BA als Nachfolgekonzern für die ARGEN das Modell eines „Kooperativen Jobcenters“ vorgestellt, welches in den Sozialverwaltungen bundesweit derzeit intensiv diskutiert wird. Die bisherige, gleichberechtigte Zusammenarbeit von BA und Stadt mit einer Leistungsgewährung aus einer Hand im Rahmen der ARGE war außerordentlich erfolgreich. Eine vorzeitige Auflösung der ARGE und der Betrieb eines „Kooperativen Jobcenters“ hätten gravierende Folgen für die hilfesuchenden Bürgerinnen und Bürger und die Stadt Mannheim. Daher sollte zunächst die Vertragsverlängerung der Stadt Mannheim bis 31.12.2010 erklärt werden. Sollte eine Weiterführung der ARGE in der bisherigen Weise über den 31.12.2010 hinaus nicht möglich sein, schlägt die Verwaltung vor, eine Option dahingehend anzustreben bzw. wahrzunehmen, dass die Stadt Mannheim die Leistungsträgerschaft nach SGB II dann in eigener, alleiniger Verantwortung übernimmt.

Der vorgelegte Entwurf des Bundes und der Bundesagentur für Arbeit eines „Kooperativen Jobcenters“ stellt kein geeignetes Modell zur Umsetzung des SGB II dar, da es zu deutlichen Verschlechterungen für die Bürgerinnen und Bürger führen wird. Für die Stadt Mannheim wird eine derartige Lösung erheblichen Mehraufwand bedeuten und damit auch zu finanziellen Mehrbelastungen, sowohl beim Personal als auch bei den Kosten der Unterkunft führen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird eine Entwicklung eintreten, dass es deutlich vermehrte Übergänge aus dem SGB II in das SGB XII geben wird und damit auch die Sozialhilfekosten für die Stadt Mannheim zwangsläufig steigen werden. Des Weiteren wird der kommunale Einfluss auf die Eingliederungsleistungen sowie die Steuerung und aktive Gestaltungsmöglichkeit in diesem Bereich der Sozialpolitik verloren gehen, da faktisch nur noch ein Anhörungsrecht besteht bzw. eine beratende Einbeziehung möglich ist.

I. Einführung in das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007 und Auswirkung auf den laufenden ARGE-Vertrag

II. Kooperatives Jobcenter – kein geeignetes Modell zur Umsetzung des SGB II

Anlage:

Antrag Nr. 405/2008 der CDU-Gemeinderatsfraktion vom 10.03.2008 „Konsequenzen aus dem Bundesverfassungsurteil für die ARGE Job-Center Mannheim“

I. Einführung in das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007 und Auswirkung auf den laufenden ARGE-Vertrag:

Mit seinem Urteil entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in knapper Mehrheitsentscheidung¹ über die Verfassungsbeschwerden von Stadt- und Landkreisen, im Folgenden „die Beschwerdeführer“, gegen organisatorische Regelungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch². Hierbei wurde u.a. eine Verletzung des Rechts der Beschwerdeführer auf kommunale Selbstverwaltung festgestellt und der Beschwerde teilweise stattgegeben; im Übrigen wurden die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen.

Folgende Kernaussagen traf das BVerfG zu den Verfassungsbeschwerden:

Die gesetzlich vorgesehene Bildung von ARGE n gemäß § 44b SGB II zwischen der BA und den jeweiligen kommunalen Trägern, kreisfreie Städte und Landkreise; § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II, verstoße unter verschiedenen Blickwinkeln gegen Verfassungsrecht. Sie widerspreche der Systematik des Gesetzesvollzuges von Bundesgesetzen durch die Länder oder den Bund. Einen Gesetzesvollzug durch eine von beiden geschaffene „Mischbehörde“ sehe das Grundgesetz nicht vor. Ein Sachgrund für eine Ausnahme liege nicht vor. Die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II seien als Gemeinschaftsreinrichtungen von BA und kommunalen Trägern nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes nicht vorgesehen.

Die Einrichtung der ARGE n widerspreche dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung und dem diesbezüglichen Anspruch der Kommunalverbände. Dieser Grundsatz verpflichte und berechtige einen Verwaltungsträger, seine Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation, wahrzunehmen.

Die Einrichtung der ARGE n widerspreche dem Grundsatz der Verantwortungsklarheit. Die organisatorische und personelle Verflechtung bei der Aufgabenwahrnehmung behindere die gebotene klare Zurechnung staatlichen Handelns zu einem der beiden Leistungsträger.

Nicht durchzudringen vermochten die Beschwerdeführer mit weiteren Rügen von Verfassungsverstößen. Insbesondere die von den Beschwerdeführern gerügten Finanzierungsvorschriften § 46 Abs. 5 – 10 SGB II verletzen die kommunalen Träger nicht in ihrem Recht auf kommunale Selbst-

¹5:3 Richterstimmen; bei Gleichstand hätte das Gesetz vollständig Bestand behalten

²Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II; im Volksmund: „Hartz IV“

verwaltung, denn die gerügte Vorschrift regelt nur die finanziellen Rechtsbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern. Auch die grundsätzliche Bestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte zu Trägern von Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II verletze nicht das Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Soweit nach dem neuen Art. 84 Abs. 1 Satz 7 Grundgesetz (GG) die (direkte) Übertragung von Bundesaufgaben auf die Gemeinden und Gemeindeverbände nunmehr generell unzulässig sei, greife dies nicht für das geltende SGB II, da die betreffende Übertragung noch unter die –zulassende– Übergangsvorschrift des Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG falle.

Auch in Bezug auf die mit Wirkung zum 01.01.2011 vorzunehmende Neuregelung - auf der Grundlage des derzeit geltenden Verfassungsrechts - gab das Gericht Hinweise. Das Anliegen, die Grundsicherung für Arbeitsuchende „aus einer Hand“ zu gewähren, sei ein zu bejahendes, sinnvolles Ziel. Dieses könne sowohl dadurch erreicht werden, dass der Bund für die Ausführung den Weg der bundeseigenen Verwaltung wähle, als auch dadurch, dass der Gesamtvollzug insgesamt den Ländern als eigene Angelegenheit überlassen werde, die dann wiederum die Aufgaben an die Stadt- und Landkreise weitergeben könnten. Das BVerfG führt aber auch ausdrücklich aus, dass es für eine zahlenmäßige Beschränkung der sog. Optionskommunen, also der Stadt- und Landkreise, die nach § 6a SGB II seit 01.01.2005 Träger aller Leistungen nach dem SGB II, also auch der BA-Leistungen sind, keinen sachlichen Grund gebe. Derzeit ist die sog. Experimentierklausel des § 6a SGB II quantitativ auf 69 Kommunen und zeitlich bis maximal 31.12.2010 beschränkt. Nach der Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen ist eine Verlängerung dieser Klausel bis Ende 2013 denkbar.

Im Hinblick auf die rechtlichen und praktischen Konsequenzen des verfassungsgerichtlichen Urteilsspruchs lässt sich aus Sicht der Verwaltung folgendes feststellen:

Eine Änderung des Grundgesetzes, um die Existenz der ARGEen verfassungsrechtlich nachträglich zu legitimieren und mit welcher der Bundesgesetzgeber die juristischen Probleme gleichsam mit einem „Federstrich“ aus der Welt schaffen könnte, ist derzeit nicht in Sicht. Stattdessen werden auf dem Boden des vorhandenen Verfassungsrechts verschiedene Lösungsansätze gehandelt, die zwangsläufig mit erheblichen Änderungen der einfach-gesetzlichen Vorschriften verbunden wären (auch wenn dies das BMAS anders sehen sollte) und deutlich spürbare Auswirkungen für die hilfesuchenden Bürgerinnen und Bürger im tagtäglichen Leben und die allgemeine Verwaltungspraxis der Stadt Mannheim hätten. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der nachstehend dargestellte und analysierte Entwurf des „Kooperativen Jobcenters“, der die offizielle Diskussionsgrundlage seitens des BMAS und der BA darstellt.

Zuvor jedoch noch kurz zur Bedeutung der Entscheidung des BVerfG für den laufenden ARGE-Vertrag der Stadt Mannheim:

Nach der Rechtauffassung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg kann die BA die bestehenden ARGE-Verträge nicht vor dem 31.12.2010 beenden. Insbesondere geht das Ministerium davon aus, dass die BA zu einer Fortsetzung der ARGEen bis zum Ablauf dieser seitens des Gerichts gesetzten Übergangsfrist verpflichtet ist. Denn bis 31.12.2010 bleibt § 44b SGB II wirksam. Nach § 44b Abs. 1 Satz 1 SGB II ist die BA aber zur Errichtung einer ARGE verpflichtet, soweit dies von dem betreffenden kommunalen Träger so gewünscht wird. Da nach § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II die ARGE die Aufgaben der Agentur für Arbeit nach dem SGB II wahrnimmt, gibt es diesbezüglich also keine Entscheidungsfreiheit für die BA. Es hängt hiernach allein vom Willen der Stadt Mannheim ab, ob die bestehende ARGE mit der BA bis zum genannten Zeitpunkt fortgeführt wird. Aufgrund der bisherigen erfolgreichen Zusammenarbeit in Mannheim sollte dies in jedem Falle geschehen.

II. Kooperatives Jobcenter – kein geeignetes Modell zur Umsetzung des SGB II

1. Vorbemerkung

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die für die Umsetzung des SGB II gesetzlich definierten Arbeitsgemeinschaften (ARGEen) für verfassungswidrig erklärt hat, wurde vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unmittelbar nach Verkündigung der Entscheidung die getrennte Trägerschaft zwischen Kommune und Arbeitsagentur, welche derzeit in der Bundesrepublik in 21 Fällen praktiziert wird, favorisiert.

Diese Alternative wird nun durch das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur (BA) vorgestellte Konzept des „Kooperativen Jobcenters“ lediglich weiter präzisiert und wird im Kern zu einer getrennten Aufgabenwahrnehmung³ führen. Die derzeit in Mannheim erfolgreich praktizierte gemeinsame Leistungserbringung von Stadt und Agentur ist künftig durch die Kooperativen Jobcenter nicht mehr möglich. Faktisch sind zwei Behörden zu schaffen und das Prinzip „Leistungen aus einer Hand“ kann nicht mehr realisiert werden.

³analog der Praxis im Rhein-Neckar-Kreis

2. Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger

Deutliche Verschlechterungen für die Betroffenen sind unvermeidlich. Der dem Bürger zustehende Anspruch auf Gewährung einer umfassenden Hilfe bricht sich an der Aufgabentrennung der beiden Träger im Gesetz. Zwingend daraus entstehende Beschränkungen sind eine Folge der gesetzlich gesetzten Organisationsmöglichkeiten und führen zu Schwierigkeiten, Verzögerungen und Unmöglichkeiten im Verwaltungsablauf. Konkret bedeutet dies sowohl aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger als auch aus Sicht der Administration:

- zwei Anträge
- zwei Bescheide
- zwei Zahlungen
- zwei EDV-Systeme
- doppelte Aktenführung
- doppelte Widerspruchsbearbeitung
- doppelte Unterhaltsprüfungen
- erhöhtes Fehlerrisiko durch redundante Bearbeitung

Dabei kann jeder Träger nur rechtssicher Auskunft über seine eigenen Entscheidungen treffen und muss mehrfach Entscheidungen des anderen Trägers einbeziehen. Je komplexer die Problemsituation von Hilfebedürftigen ist, desto umfangreichere und häufigere Abstimmungsprozeduren sind erforderlich.

Angesichts der Doppelarbeiten ist zum einen ein erheblicher Personalmehrbedarf (in Mannheim müssten 90.000 statt bisher 45.000 Bescheide erlassen werden) und zum anderen sind technisch erhebliche Veränderungen zu erwarten, was auch zu Qualitätsproblemen sowohl für den Leistungs- als auch für den Vermittlungsbereich durch die neu geschaffenen Schnittstellen führen wird. Dieser doppelte Aufbau und die getrennte Aktenführung führen zwangsläufig zu einer unvermeidbar verzögerten Bearbeitung, die übrigens regelmäßig auch durch die Sozialgerichte beklagt wird.

Während Integrationsfragen in Bezug auf den Arbeitsmarkt von der Bundesagentur bearbeitet werden, sind für Schuldner-, Sucht- und psychosoziale Beratung ebenso wie im Hinblick auf Kinder- und Familienbetreuung die Kommunen zuständig. Ein insgesamt stimmiger Hilfeleistungsprozess erfordert hohen und personalaufwändigen Abstimmungsbedarf und wird eher nicht zielgerichtet verlaufen.

3. Auswirkungen für die Stadt Mannheim

Gegenwärtig ist schwer zu ermitteln, in welchem Umfang hier Mehraufwand und Mehrkosten für die Stadt Mannheim entstehen. Eine erste Einschätzung kann jedoch zum Personal wie auch zu den Kosten der Unterkunft getroffen werden.

3.1 Personal

Derzeit bringt die Stadt Mannheim 185 Planstellen (Vollzeitäquivalente) in die ARGE ein. Die Stadt Mannheim muss sich dann darauf einstellen die städtischen Mitarbeiter/innen wieder vollständig zu übernehmen, da nicht damit zu rechnen ist, dass diese zur Agentur für Arbeit wechseln werden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben die Erfahrung gemacht, dass in der Agentur wesentlich schlechtere Aufstiegschancen gegeben sind und die Personalentwicklung (z.B. Fallmanagement) deutlich schwieriger ist.

Es ist vielmehr bereits festzustellen, dass die bisherigen Vorschläge einer Neuordnung zu erheblicher Verunsicherung in der Mitarbeiterschaft führen.

Ein großer Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gegenwärtig ganzheitlich ALG II-Bezieher/innen betreuen, würde dann ausschließlich die Kosten der Unterkunft und weitere kommunale Leistungen erbringen, andere müssten innerhalb der Verwaltung auf anderen Stellen eingesetzt werden.

3.2 Kosten der Unterkunft

Im Jahr 2008 plant die ARGE Ausgaben für die Kosten der Unterkunft von 67 Mio. EUR; davon trägt der Bund rd. ein Drittel (32,6 %, rd. 22 Mio. EUR). Die Doppelsteuerung der Fälle wird dazu führen, dass nicht im bisherigen Umfang Fälle abgebaut werden können, Zuzüge von außerhalb leichter ins System kommen können und die Prioritäten der Agentur auf jene Fälle konzentriert sind, die im Sinne des Bundes eine Entlastung bringen. Es ist sicherlich nicht unrealistisch davon auszugehen, dass das getrennte Jobcenter zu zusätzlichen 1.000 Bedarfsgemeinschaften führen wird und damit die Kosten der Unterkunft deutlich steigen (4,6 Mio. EUR) werden.

77 % der jetzigen Persönlichen Ansprechpartner, die Einzelfallsteuerung wahrnehmen, sind Mitarbeiter/innen der Stadt, die selbstverständlich auch jene Fälle intensiv fördern, welche aus kommunaler Sicht sozial und finanziell bedeutsam sind. Nur die starke Präsenz der Stadt ermöglicht die Fallsteuerung unter Berücksichtigung kommunaler Interessen. In ARGEen, die stärker durch die Agenturen dominiert werden, stehen vorrangig Kurzzeitfälle im Fokus, bei denen die Regelleistung

des Bundes minimiert werden kann. Der starke Aufwuchs von Mini- und Midijobs ist Beleg hierfür. Die Kommunen dagegen haben bei diesen Beschäftigungsverhältnissen keine Entlastung, da die Kosten der Unterkunft vorrangig gezahlt und nachrangig entlastet werden.

3.3 Übergänge ins SGB XII (Sozialhilfe)

Eine weitere Entwicklung wird mit großer Wahrscheinlichkeit darin bestehen, dass es vermehrt Übergänge ins SGB XII geben wird, da die Definition der Fälle ausschließlich über die Agentur laufen wird.

Nach dem SGB II ist erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Die derzeit städtischen Persönlichen Ansprechpartner sind dahingehend geschult, dass sie alle erdenklichen Maßnahmen einleiten, um Erwerbsfähigkeit zu erhalten, damit ein Abgleiten in die Sozialhilfe vermieden wird. Das wird in einem Kooperativen Jobcenter, bei dem die Definitionsgewalt bei der Agentur liegt, nicht mehr möglich sein. Es ist davon auszugehen, dass gegenwärtig zwischen 1.000 bis 1.500 Personen dieser Problematik zugeordnet werden können. Die bisherigen Übertritte lagen bei 50 Personen.

3.4 Einfluss auf die Eingliederungsleistungen und die Steuerung

Der Stadt Mannheim verbleiben bei Umsetzung des vorgelegten Ansatzes eines Kooperativen Jobcenters für einen erheblichen Teil ihrer Einwohner keine aktiven Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Sozialpolitik, die über eine Anhörung oder beratende Einbeziehung hinausgehen. Dies ist schon in Anbetracht der beträchtlichen Kostentragung der Stadt Mannheim an den SGB II-Geldleistungen kaum zu rechtfertigen. Während der Bund ausgeführt durch die Bundesagentur für Arbeit, weite Bereiche unmittelbar steuern, lenken und eigenverantwortlich gestalten wird, gibt es keine Grundlage für ein kommunales Tätigwerden für erwerbsfähige Hilfeempfänger und deren Familienangehörige.

Das für die kooperativen Jobcenter vorgeschlagene Beteiligungsverfahren beinhaltet kaum ein Mitentscheidungsrecht für die Kommune und damit kann die Stadt erfolgreiche Programme wie Jump Plus oder die JobBörsen, welche gegenüber der Agentur nur schwer durchsetzbar waren, nicht mehr entscheidungsrelevant beeinflussen. Insbesondere bei den JobBörsen gab es erheblichen Widerstand bei der Regionaldirektion Stuttgart, die zu einer Intervention bei der Zentrale der Bundesagentur in Nürnberg führte. Auch das mit erheblichen öffentlichen Mitteln aufgebaute System der Beschäftigungsträger wird in der Form so auch nicht mehr aufrechterhalten werden können, da die Agentur äußerst strikt die Ausschreibung von Leistungen vornimmt.

3.5 Fazit und weiteres Vorgehen

Der Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur erweckt nur auf den ersten Blick den Eindruck, dass die bisherige Arbeit weiter geführt werden könnte. Faktisch ist dies nicht realisierbar und führt zu erheblichen Friktionen. Es führt zu finanziellen Mehrbelastungen der Stadt und zu einem Verlust des kommunalen Einflusses. Deshalb sollte die Stadt Mannheim auf keinen Fall vorzeitig den bestehenden ARGE-Vertrag auflösen. Politisch muss die Stadt Mannheim daran interessiert sein, dass der Gesetzgeber die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zur Weiterführung der ARGE n schafft (Verfassungsänderung) oder aber die bestehende Option öffnet. Eine Rückkehr in einen Zustand unterhalb der ARGE würde die guten Ergebnisse der letzten drei Jahre gefährden.

Die o.g. Ausführungen stellen insoweit eine erste vorläufige Einschätzung dar.

Der Fachbereich 50 hat eine Projektgruppe eingerichtet, welche alle denkbaren Lösungen sorgfältig prüfen wird. Hierzu zählt auch die Prüfung zur Wahrnehmung der Option, falls der Gesetzgeber eine Öffnung beschließen sollte. Um in einem solchen Falle die fachlichen Kompetenzen der ARGE weiterzuführen und weiter zu entwickeln erklärt die Stadt Mannheim die Absicht, bei einer Optionslösung auch Personal der Agentur für Arbeit zu übernehmen.

Antrag Nr. 405 / 08
GEMEINDERATSFRAKTION MANNHEIM



Geschäftsstelle im Rathaus E 5,
68159 Mannheim

CDU-Gemeinderatsfraktion · Postfach 103051 · 68030 Mannheim

Postfach 103051
68030 Mannheim

Oberbürgermeister der
Stadt Mannheim
Herrn Dr. Peter Kurz
Rathaus E 5

68030 Mannheim

DER OBERBÜRGERMEISTER Abt. Ratsangelegenheiten Einzelne Anträge / Anfrage	
01. April 2008	
Federführendes Dezernat:	Mitzeichnende/s Dezernat/:
II	

Telefon (06 21) 2 93 - 2190
Telefax (06 21) 2 93 - 94 40
E-Mail: cdu@mannheim.de

10. März 2008

2008-04-03-arge-bundesverfassungsgericht

ANTRAG
zum Gemeinderat am 29. April 2008

**Konsequenzen aus dem Bundesverfassungsurteil für die
ARGE Job-Center Mannheim**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verwaltung unterrichtet den Gemeinderat umfassend über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007 bezüglich der ARGE.

Darüber hinaus legt die Verwaltung dar, welche Konsequenzen aus der richterlichen Entscheidung bei der ARGE Job-Center Mannheim, bei der Arbeitsagentur für Arbeit und der Stadt Mannheim zu ziehen sind.

Die Verwaltung legt ihre Strategie dar, wie sie im Kontext des Grundsatzurteils vom 20.12.2007 - bis zu einer gesetzlichen Neuregelung - die Aufgabenerledigung der Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenqualifizierung und Arbeitslosenhilfe wahrnehmen will.

Die ersten Vorschläge zur Lösung der Probleme aus dem Bundesverfassungsurteil sind in einem 1. Entwurf der Bundesregierung: „Kooperative Job-Center“ dargelegt. Die Verwaltung legt hierzu ihre Einschätzung offen.

Begründung:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt Mannheim zur Bildung der ARGE im Sommer des Jahres 2004 wurden die ehemaligen, eigenständigen Aufgaben der Arbeitslosenhilfe (ehemals SGB III-Leistungen der Arbeitsagentur) und der Hilfen zum Lebensunterhalt der Stadt Mannheim, auch „Arbeitslosengeld II“ genannt, im Rahmen der Hartz IV-

Gesetzgebung (SGB II-Gesetzgebung: Grundsicherung für Arbeitssuchende) zusammen geführt.

Mit seinem Urteil 20.12.2007 bezüglich der ARGE n hat der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts den § 44b SGB II mit Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 83 des Grundgesetzes als unvereinbar betrachtet. Damit hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Kernstück der Hartz-IV-Reform, die Arbeitsgemeinschaften aus kommunalen Trägern und Bundesagentur für Arbeit (ARGE n), verfassungswidrig sind.

D.h. künftig müssen die Aufgaben der ARGE wieder getrennt, einerseits von der Bundesagentur für Arbeit und andererseits von der Stadt Mannheim wahrgenommen werden. Die Verwaltung zeigt auf, mit welchem zusätzlichen Mittelbedarf für eine getrennte Aufgabenwahrnehmung gegenwärtig und künftig zu rechnen ist.

Die Stadt Mannheim ist an der ARGE - neben der Mittelgewährung für die Leistungen für Unterkunft und Heizung - ganz besonders mit der Bereitstellung des Personals verknüpft. Die Verwaltung berichtet daher auch über die Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils auf die Situation der Beschäftigten und deren Perspektiven in der ARGE.



Carsten Südmersen
Fraktionsvorsitzender

Konrad Schlichter
Stellv. Fraktionsv.

Dr. Jens Kirsch
Stadtrat

Dorothea Beetz
Stadträtin

Klaus Fritz
Stadtrat